

Gerichts

Zeitung.



Das Best unsre Masse,
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit polkischer Bruderschaft u. einem Familienblatt.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Bringelohn | monatlich 60 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1¹/₂—2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 25 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
G. Jägerhede in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 13. März.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

1. Die Siegreiffünder nehmen in der Verbrecherwelt eine bedeutende Mehrzahl ein. Die Gelegenheit wirkt häufig so verlockend, daß vor ihrem Hauch Grundstücke wie Spreu davon fliegen. Die Gelegenheit entwickelt dann auch Talente des bösen Instinctes, die lange schlummernden, und ein vollendeter Verbrecher springt aus der Gelegenheit hervor. So lud ein Mann das Vergehen des Betruges in wahrhaft frivoler Weise auf sich.

Der wegen Diebstahls vorbestrafte Kellner Johann Guttkäse bestieg am 8. November v. J. in der Abendstunde die Droschke des Fuhrherrn Winkelmann, die dieser persönlich führte, und ließ sich der Fahrgast zuvörderst nach dem Architektenhause bringen und sodann nach der Auguststraße fahren. Herr Winkelmann kam der Gast verdächtig vor, und er behielt denselben im Auge, nachdem er sich zuvor das Bodleder lose gemacht, um sofort von seinem Sitze springen zu können. Was der Kutscher beobachtete, geschah: der Fahrgast stieg plötzlich aus dem Wagen und wollte eiligst davonlaufen. Herr Winkelmann aber rief den Passanten zu, den Flüchtling festzuhalten. Guttkäse ward auch festgenommen und zur Kosterwache gebracht, wo er recognoscirt und dann entlassen wurde. Er hatte nur 65 Pfennige bei sich, während die Forderung des Kutschers 1 Mk. 50 Pf. betrug.

Als nun gegen Guttkäse wegen seiner betrügerischen Handlung strafgerichtlich vorgegangen werden sollte, war er nicht zu ermitteln, und er verstand es, sich hier in Berlin so gut zu verbergen, daß erst ein neues Vergehen des Guttkäse zu seiner Entdeckung führte.

In der Nacht vom 30. zum 31. December v. J. lagerte er in der Christlichen Herberge. Sein Stubengenosse war der Bäcker Schmiedel, welcher von auswärts gekommen war, um eine in der Stadtvoigtei inhaftirte Person zu sprechen. Guttkäse erbat sich, den Fremdling dorthin zu führen, und am andern Morgen machten sich Beide auf den Weg, Schmiedel seine Reisetasche und ein kleines Päckchen mit Wäsche mit sich tragend. Auf den Vorschlag des Guttkäse lehnte man in das Raack'sche Local ein, und Guttkäse überredete hier den Fremden, die Reisetasche und das Päckchen hier niederzulegen und Beides später wieder abzuholen. Hiernächst begab sich das Paar nach der Stadtvoigtei, und während Schmiedel dort die Erlaubniß, den Verhafteten zu sehen, nachsuchte, eilte Guttkäse in das Raack'sche Local zurück und hat sich die Reisetasche aus der Wirth schöpfte keinen Verdacht und händigte die Reisetasche aus, und schon machte sich Guttkäse damit auf den Weg, als Herr Raack ihm nachrief: „Hier ist ja noch ein Päckchen mit Wäsche!“

„Richtig,“ versetzte Guttkäse, „das hatte ich beinahe vergessen. Na, wenn ich wieder nach Berlin komme, besuche ich Sie wieder.“

Ein Stündchen später meldete sich der wahre Eigentümer der Reisetasche und erfuhr nun, welcher Streich ihm gespielt worden war. Alle Nachforschungen nach dem entführten Gut, das einen Werth von 30 Mark hatte, blieben vergeblich.

Nun fügte es sich, daß genau 3 Wochen später Herr Schmiedel wieder in der Christlichen Herberge Quartier genommen hatte, und daß er daselbst zu seiner Ueberwachung auch Guttkäse wiederfand. Er stellte diesen zur Rede; Guttkäse aber verschwor sich, daß er es nicht gewesen, der die Reisetasche aus dem Raack'schen Locale geholt habe. Der Geschädigte ließ sich jedoch nicht beruhigen, sondern verlangte, daß der Verdächtige mit ihm in das Raack'sche Local komme. Hier wurde Guttkäse sofort und mit Bestimmtheit als Derjenige recognoscirt, welcher sich die Reisetasche hatte geben lassen. Nunmehr legte sich Guttkäse auf's Bitten, die Sache auf sich beruhen zu lassen; er wolle allen Schaden ersehen. Herr Raack aber sorgte dafür, daß ein Schupmann herbeigeholt wurde, welcher Guttkäse verhaftete.

Jetzt stand dieser unter der Anklage des wiederholten Betruges. Was den ersten Fall anlangt, so wendete er ein, an jenem Tage so betrunken gewesen zu sein, daß er

nicht wisse, was er gethan. Bezüglich des zweiten Falles behauptete er, die Sachen des Schmiedel zwar an sich genommen zu haben; aber dies sei lediglich in der Absicht geschehen, dieselben seinem Eigenthümer zurückzustellen. In der Adlerstraße habe er eine Bestellung auszurichten gehabt und vor dem Betreten des Hauses einen Unbekannten mit der Aufbewahrung der Sachen betraut. Als er, der Angeklagte, nachher wieder auf die Straße gekommen, sei der Unbekannte verschwunden gewesen.

Der hohe Gerichtshof erachtete den Angeklagten in beiden Fällen schuldig. Derselbe befindet sich seit 19 Jahren in Berlin und müsse daher die Lage bei den Droschken genau kennen. Er hätte, am Architektenhause angelangt, den Droschkentuischer bezahlen und ihn um Gewährung von Credit für die Weiterfahrt ersuchen müssen, da Angeklagter nur noch über 65 Pfennige zu verfügen hatte.

Im zweiten Falle wälze der Angeklagte die Schuld auf einen Unbekannten, der bei dem Criminalrichter ein sehr Bekannter sei und niemals einen Angeklagten entlaste. Guttkäse wurde in beiden Fällen für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Es heißt, ein neues Jahr schlecht beginnen, wenn man Glückwünsche in die Häuser tragend, einen Betrug damit verbindet. Diese straffällige Industrie wird nicht selten verübt, und häufig hat der Strafrichter über derartige Fälle zu entscheiden.

Die Arbeiter Ludwig Fischer und Albert Schmidt liefen zu Anfang dieses Jahres von Haus zu Haus, um zu gratuliren und, was die Hauptsache ist, kleine Geschenke dafür entgegenzunehmen. Sie gaben sich bei dieser Gelegenheit als Beamte der Wasserwerke aus und traten bald als Controloure, bald als bei den Reparaturen beschäftigte Personen auf. Wie lange ihnen diese betrügerische Industrie geglückt ist, darüber ließ sich nichts feststellen; nur so viel ward ermittelt, daß sie in fünf Fällen Geschenke in Beträgen von 50 Pfennigen bis 1 Mark in Empfang nahmen. Es verdient die Eigenthümlichkeit erwähnt zu werden, daß sie in ein und demselben Hause, wo sie bei fünf verschiedenen Miethhern ausgesprochen, sich jedesmal ein anderes Amt beilegte. Dieser Umstand führte auch dazu, daß man auf die unbefugten Gratulanten aufmerksam wurde, und daß dieselben in die Hände der Polizei geriethen.

Diese Gratulationsbesuche brachten die beiden Leute auf die Anklagebank. Sie waren geständig, und wurde der wegen Diebstahls vorbestrafte Fischer zu 4 Monaten Gefängniß, sein Genosse, der eine vom Kreisgericht zudictirte Strafe von 2 Monaten wegen Erpressung noch nicht verbüßt hat, zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Fünfte Deputation.

Unsere Criminal-Polizei hat den Taschendieben gegenüber einen äußerst schweren Stand. Diese Industriellen tragen nämlich den durch die besonders scharfe Beaufsichtigung veränderten Verhältnissen vollkommen Rechnung und wissen hierdurch ihr unsauberes Gewerbe noch immer vorthellhaft zu betreiben. Sie verstehen es nämlich, vom Auslande geeignetes Material heranzuschaffen und dasselbe mit den nöthigen Instruktionen zu versehen. Diesen Vorkehrungen gegenüber hat die Criminalpolizei aber begreiflicher Weise mit vielen Mühseligkeiten zu kämpfen, da es nunmehr gilt, überall die Augen offen zu halten. Unsere notorischen Taschendiebe bedienen sich mit Vorliebe der Hilfe russischer Unterthanen; aber wer kann es einem modern gekleideten Menschen ansehen, ob seine Wiege an den Ufern der Wolga oder am Strande der Spree stand.

Wenn nun trotzdem beinahe kein Tag vergeht, an welchem nicht wenigstens einer dieser gefährlichen Künstler vor dem Strafrichter steht, so spricht dieser Umstand in günstigster Weise für die Organisation unserer Sicherheitsbehörden. Aber er mahnt auch zu großer Vorsicht, welche namentlich Angesichts der jetzigen Moden von den Repräsentanten des schönen Geschlechts selten hinreichend beobachtet wird.

So h fuhte am 17. v. M. Fräulein Schweizer den Wochenmarkt auf dem Alexanderplatz und gedachte schließlich

noch einige Fische einzukaufen. Während die Dame nun der ausgestellten Waare ihre Aufmerksamkeit widmete, fühlte sie trotz des sie umgebenden Gedränges eine fremde Hand in ihrer Paletottasche, und sie mußte sich davon überzeugen, daß ihr mit 3 Mk. 45 Pf. beschwertes Portemonnaie gestohlen war. Dieser unliebsamen Wahrnehmung folgte sehr bald ein anderer Zwischenfall; ganz in der Nähe der Dame hielten zwei plötzlich die dicke Menge durchdringende Männer einen fein gekleideten Herrn fest und bedeckten Fräulein Schweizer, ihnen nach der Polizeistation des Marktes zu folgen. Dort fand man bei dem Ergreifenen das Portemonnaie der Dame, und wenn auch der etappie Gauner behauptete, das corpus delicti gefunden zu haben, so schenkte man seinen Worten keinen Glauben und stellte denselben wegen einfachen Diebstahls unter Anklage, nachdem er als der anzüglich aus Rußland stammende Weber Jacob Daniel Föhrenberg recognoscirt worden war.

In der Audienz vor dem Strafrichter behauptete der Angeklagte nochmals seine Unschuld und betonte, daß er nur durch seine Ergreifung an der Zurückgabe verhindert worden wäre.

Vors.: In Berlin findet man nichts in den Taschen; eine solche Manipulation wird hier einfach „Stehlen“ genannt. Sie würden überhaupt gut thun, mit einem Geständniß nicht zurückzuhalten, zumal Sie sich doch bei den sonstigen Beweisen keinen Illusionen hingeben können. — Angekl.: Ich müßt ja schneiden in mein eigen Fleisch und Bein, wenn ich so was sagen wollt. Meine Hand soll verdorren, Herr Präsident, wenn sie nicht aufgehoben hat das Portemonnaie.

Vors.: Ja, aus der Tasche der Dame hat ihre Hand das Portemonnaie aufgehoben. — Angekl.: Mit Nichten, Herr Präsident, von des gerechten Gottes Erdboden hat sie es aufgehoben, so wahr ich Jacob Föhrenberg heißen duße.

Vors.: Auf solche Versicherungen wird hier nicht viel gegeben; achten Sie darauf, was die Zeugen ausagen. — Angekl.: Gut, Herr Präsident, ich werde Alles thun, was Sie anbefehlen.

Fräulein Schweizer, welche demnächst vernommen wurde, bekundete den Vorfall in der oben erwähnten Weise, worauf sich Föhrenberg mit den triumphirenden Worten an den Gerichtshof wandte: Nu, Herr Präsident, aus die Dame spricht der gerechte Gott vor meine Unschuld.

Vors.: Das will mir noch nicht recht einleuchten. — Angekl.: Verzeihen Sie, Herr Präsident, wenn eine fremde Hand war in der Tasche der Dame un' das Portemonnaie futsch, denn hat gestohlen ein Gauner un' fallen lassen den Raub, un' ich hab' gefunden das Geldtäschchen.

Vors.: Ihre Erklärung ist nicht sehr wahrscheinlich. Doch hören Sie die andern Zeugen.

Der nunmehr vernommene Criminalschupmann Herr Boelle setzte der Zuversicht des Angeklagten schon starken Dämpfer auf. Denselben war Föhrenberg schon seit mehreren Wochen aufgesessen; er hatte ihn wiederholt auf den Wochenmärkten des Andreasplatzes, des Gendarmenmarktes und des Alexanderplatzes, und zwar immer im dichtesten Gedränge bemerkt. Dieser Umstand war außerdem auch einem Collegen dieses Beamten, dem Criminalschupmann Herrn Herzberg, nicht entgangen, welche Beide am 17. Februar den ihnen Verdächtigen beobachteten und sich hierbei ihre gegenseitigen Wahrnehmungen mittheilten. Während dies nun geschah, drängte sich der Angeklagte an die Dame, deren erstauntes Umblicken verrieth, daß etwas Außerordentliches vorgefallen war. Die schnell herzuwühlenden Beamten stellten übrigens mit aller Bestimmtheit in Abrede, daß der Angeklagte sich gebückt habe.

Vors.: Föhrenberg, was sagen Sie zu diesen Angaben? — Angekl.: Herr Präsident, Sie sollen mir aufessen bei mein Leib lebendiges, wenn ich hab genommen das Portemonnaie.

Vors.: Ich danke für diese Zumuthung; Sie sollten doch aber einsehen, daß derartige Behauptungen keine Wirkung haben können.

Nach der Vertheidigung der Zeugen betonte der Staatsanwalt, daß man es hier unzweifelhaft mit einem ganz gemein-

Gente eine Zeilage.

gefährlichen Subjecte zu thun habe. Letzter seien die Bemühungen, über das Vorleben des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen, nur zum kleinsten Theil von Erfolg getönt gewesen. Wenn es nun auch unwahrscheinlich sei, daß der Angeklagte bis jetzt noch nicht wegen Vergehen gegen das Eigenthum bestraft worden wäre, so müsse demselben jedoch dieser Umstand zu Gute kommen, unter Berücksichtigung dessen eine sechsmonatige Gefängnißstrafe und einjähriger Ehrverlust der Sachlage angemessen erscheine. Der Gerichtshof schloß sich diesen Ansichten durchweg an und erkannte nach dem Antrage.

Polizei- und Tages-Chronik.

Dem 23 Jahr alten Arbeiter Friedrich Wilhelm Höppling erschien ein in der Drantenstraße in einem Laden offen zur Schau ausgelegter Schinken so verlockend, daß er die in ihm erwaunten Anreizungslüste nicht niederhalten vermochte. Er brachte das verführerische Object auch bald in seine Gewalt, ohne daß der Diebstahl sogleich bemerkt worden wäre. Nun machte er sich aber sofort, und zwar etwas unvorsichtig an das Verschleiben der Beute, indem er den tabellofen, 14 Pfund schweren Schinken einem in der Salobstraße wohnenden Schankwirth für den Preis von 6 Mk. anbot. Dieser geringe Preis erweckte Verdacht, welcher dadurch noch verstärkt wurde, daß Höppling dem zögernden Käufer noch weitere 2 Mk. ablaffen wollte. Er wurde nun festgehalten und wegen Diebstahls vor die IV. Criminal-Deputation gestellt. Bei dem offenen Geständniß des Angeklagten erkannte der Gerichtshof in Rücksicht auf eine wegen Diebstahls erlittene Vorstrafe auf 3 Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust.

Der Mann einer Hebeamme hatte Schulden, wegen welcher gegen ihn die Execution vollstreckt wurde. Unter den abgepfändeten Möbeln waren auch solche, welche die Frau, wie sie nachweis, in der Ehe mit dem Gelde gekauft hatte, das sie als Hebeamme verdient. Diese Sachen nahm sie im Interventionsproceß als ihr Eigenthum in Anspruch. Der Gläubiger ihres Mannes setzte der Klägerin die gesetzliche Zustimmung entgegen, nach welcher der Verdienst der Frau in der Regel dem Mann gehört. Trotzdem aber hat die Klägerin abgepfändete Sachen wurden ihr zugesprochen, und zwar unter nachstehender Begründung: Nicht jeder Verdienst der Frau während der Ehe gehört dem Manne. Es giebt Verdienste der Frau, welche dem Manne nicht unbedingt zustehen, und welche er aus keinem Rechtsgrunde verlangen kann. Es hängt bloß von dem Willen der Frau ab, ob und in wie fern sie den Mann daran theilnehmen lassen will oder nicht. Die eheliche Beihilfe verpflichtet zwar die Frau zu häuslichen und solchen Diensten, welche sich auf das Gewerbe des Mannes beziehen, so weit sie ihm dabei an die Hand zu gehen vermag. Aber so weit erstreckt sich das Recht des Eheannes nicht, daß sie ihm auch den Erwerb desjenigen zuzuwenden schuldig wäre, was sie mit ihrer erlernten Kunst verdient, so fern sie dabei die ihr als Hausfrau obliegenden Dienste nicht vernachlässigt und dadurch den Mann in die Nothwendigkeit versetzt, diese Dienste durch fremde Personen auf ihre Kosten verrichten zu lassen. — Hieraus folgt, daß diejenige Frau, welche die Frau während der Ehe von diesem Verdienste gekauft hat, eben so anzusehen sind als wie diejenigen Gegenstände, welche sie mit in die Ehe gebracht hat. Dieselben sind ihr Eigenthum und nicht das des Mannes.

Eine wohlhabende Frau hatte in ihrem Testamente ihrer Schwester ein Legat in barem Gelde ausgesetzt, von dem aber der Ehemann der Testatorin bis an sein Lebensende die Zinsen beziehen sollte, falls er sich nicht wieder verheirathete würde. Der Mann überlebte seine Frau lange Jahre, ja sogar auch deren Schwester, und heirathete nicht wieder. Nach seinem Tode verlangten von seinen Erben die Kinder der verstorbenen Schwester der erwähnten Testatorin das ihrer Mutter ausgesetzte Legat, mußten jedoch zur Klage schreiten, da ihnen die Auszahlung der Erbschaft ihrer Mutter verweigert wurde. Durch diese Klage aber gelangten sie zu ihrem Gelde, weil das Gericht zu ihren Gunsten folgende Ansicht aufgestellt hat: Es steht gesetzlich fest, daß wenn ein Legat nach dem Tode des Testators den eingesezten Erben ausgesetzt wird, dieser Zusatz als Bedingung gilt, und der Verpflichtete den Erben überleben muß, damit das Vermächtniß auf diesen übergeht. Eine Ausnahme hiervon tritt aber dann ein, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Testators nicht darauf gerichtet war, durch seinen Ausschub der Entrichtung des Legates seinen eingesezten Erben eine günstige Gelegenheit zu eröffnen, sich der ganzen Verpflichtung zu überheben und die legitime Summe in seinem eigenen Vermögen zurückzubehalten. Wenn also von einer testierenden Ehefrau bestimmt wird, daß die Zinsen eines Legates ihrem Manne verbleiben sollen, und das Legat erst bei Wiederverheirathung oder nach dem Tode ihres Mannes auszubezahlt werden soll, so ging ihre Absicht offenbar dahin, ihrem Manne den Genuß dieser Summe während seines Wittwenstandes, bez. während seiner noch übrigen Lebensstage zu erhalten, aber nicht den Seitenverwandten des Mannes einen Vorzug in Betreff des Legats einzuräumen. Die Frau beabsichtigte, daß, im Falle der Wittwer wieder heirathete würde, die Auszahlung des Legats eintreten sollte. Indem sie hierdurch die Substanz der Summe seinen zukünftigen Kindern entzog, wollte sie gewiß dessen Seitenverwandte um nichts besser stellen.

In einem Kaufvertrage über ein Grundstück war zwischen den Contractanten die Zahlung einer Conventionalstrafe für den Fall festgesetzt worden, daß der eine von ihnen von dem Vertrage zurücktreten würde. Einige Wochen vor dem Tage, an welchem die Auflassung erfolgen sollte, fand sich bei dem Verkäufer des Grundstücks ein Mann ein und bot ihm für sein Eigenthum eine erhebliche Summe mehr, als er nach dem bereits geschlossenen Kaufvertrage erhalten sollte. Der Verkäufer stellte diesem Manne vor, daß er nicht mehr Herr seines Grundstücks sei, wobei er ihm die Bedingungen des Kaufvertrages mittheilte. Der Kauflustige redete darauf dem Grundstücksbesitzer zu, er möge den ersten Kauf rückgängig machen und die Conventionalstrafe bezahlen, da er ja in diesem Fall immer noch verdene, und brachte es hierdurch wirklich dahin, daß der Verkäufer von dem Kaufvertrage zurücktrat und die Conventionalstrafe zahlte. Vergeblich wartete er aber von nun an auf den neuen Käufer. Dieser stellte sich nicht wieder bei ihm ein, wohl aber der Beweis, daß der angebliche Kauflustige niemals die Absicht gehabt hatte, das Grundstück zu kaufen, und daß er das hohe Gebot im Inverständnis mit dem Käufer nur gethan hatte, um demselben die bedungene Conventionalstrafe zu verschaffen. Diese Beweise legte der

Grundbesitzer dem Staatsanwalt vor, der auf Grund derselben gegen die beiden falschen Käufer die Anklage wegen Betrugs erhob. Zu ihrer Vertheidigung führten die Angeklagten an, daß es an der Vorpiegelung oder Unterdrückung einer Thatsache fehle, auch kein rechtswidriger Vermögensvorteil von ihnen beabsichtigt worden sei. Beide Einwendungen wurden jedoch vom Gericht nicht für stichhaltig erachtet, erstens weil in der Vorpiegelung der nicht wirklich vorhandenen Absicht, ein Kaufgeschäft gegen sofortige Baarzahlung eingehen zu wollen und in der Unterdrückung des Mangels der Ernstlichkeit des kundgegebenen Willens die Vorpiegelung und Unterdrückung einer Thatsache zu finden sei; zweitens weil die Annahme, daß ein Vermögensvorteil, auf welchen die Angeklagten ohne jene Vorpiegelung und Unterdrückung keinen Anspruch gehabt haben würden, als ein rechtswidriger anzusehen sei. Hiermit wurde zugleich die nöthige Grundlage für die Feststellung der Vermögensbeschädigung gegeben, ohne daß es dabei einer Prüfung darüber bedürfte, ob nicht etwa der durch die Vorpiegelung zugesagte Schaden durch anderweitige, dem Beschädigten durch das Geschäft erwachsene Vorteile ausgeglichen werde.

In Sachen der Aufnahme von Festungsstrafen hat das Reichs-Oberhandels-Gericht bei Gelegenheit des nachstehend erzählten Falles eine sehr wichtige Entscheidung getroffen: Im Jahre 1876 hatte ein elsfässischer Verleger eine Wandkarte des Stadt- und Landkreises Straßburg zum Schulgebrauch erscheinen lassen, und zwar war die Karte vor Erscheinen von der kaiserlichen Kreis-Direction zu Straßburg geprüft und unbeanstandet gelassen worden. Das Festungs-Souvernement zu Straßburg behauptete aber, der Verleger habe sich in seiner Karte einer Convention nach § 360 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches („Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht...“) schuldig gemacht und beantragte Bestrafung und Einziehung der Karte, wurde aber in zwei Instanzen abgewiesen. Das Urtheil ist jetzt vom Reichs-Oberhandelsgericht cassirt, und sind dabei folgende Rechtsätze ausgesprochen worden: 1) Jede Zeichnung ist für unerlaubt zu halten, welche Festungen oder einzelne Festungswerke ihrer wirklichen Beschaffenheit nach in mehr oder weniger ausführlicher Weise darstellt. Ein Eingehen auf die Frage, ob solche Zeichnungen vom militärischen Standpunkte aus gefährlich oder ungefährlich seien, ist dem Richter nicht zu gestatten, vielmehr hat diese Frage nur die zuständige Militärbehörde, welche um besondere Erlaubniß anzufragen ist, zu entscheiden. 2) Die Einziehung der aufgenommenen Festungsrisse kann im Falle der Verletzung des § 360 Nr. 1 Str.-G.-B. selbstständig erkannt werden, obgleich der Beschuldigte freigesprochen, oder die fragliche Uebertretung verjährt ist.

Bei dem zum 1. April bevorstehenden Wechsel mit den Dienstboten wiederholen sich mit gleichen Mitteln die Bestrebungen der Dienstboten, den einmal abgeschlossenen Miethsvertrag wieder aufzuheben, weil sie einen besseren oder doch ihnen passenderen Dienst gefunden zu haben meinen. Mit der Rückzahlung des Miethsgeldes glauben die Dienstboten, den Miethsvertrag wieder aufgelöst zu haben, und auch manche Hausfrauen sind der Ansicht, innerhalb 48 Stunden müsse das Miethsgeld zurückgenommen werden. Das ist jedoch irrtümlich. Durch Hergabe und Annahme des Miethsgeldes ist der Miethsvertrag geschlossen und kann nicht durch einseitiges Zurückgeben des Geldes wieder aufgehoben werden. Tritt der Dienstbote den Dienst nicht an, so kann gegen ihn auf Antrag der Herrschaft eine Geldstrafe bis 15 Mk. oder Gefängniß bis zu drei Tagen verhängt werden. Die Dienstmädchen pflegen mit Vorliebe den Vorwand zu nehmen, daß sie wegen plötzlicher, lebensgefährlicher Erkrankung der Eltern in die Primath missten. Auch dieser Fall hat die vorstichliche Gefährdung bereits vorgeesehen, indem in § 149 bestimmt ist, daß für solchen Fall ein anderer tauglicher Dienstbote zu stellen sei. Ein weiterer Vorwand ist der, daß, — abgesehen von den körperlichen Zuständen, welche eine rasche Heirath empfehlenswerth machen, dadurch aber auch den Dienstantritt ausschließen, — sich Gelegenheit zur sofortigen Heirath biete. Solche Heirathsgelagenheit soll dem weiblichen Geschlechte nicht entzogen werden; aber es soll wiederum eine passende Stellvertreterin zugeführt werden, oder der Dienst muß angetreten und mindestens ein Vierteljahr fortgesetzt werden. Sehr häufig heilt der Ernst der Dienstherrschaft die geheimnißvolle Krankheit der Eltern und vertreibt die plötzlichen Heirathsgedanken. Das Dienstmädchen zieht zu und laßt selbst über die Comödie, welche sie mit ihrer Herrschaft zu spielen versucht hat.

Eine sehr raffinierte Hochstaplerin, welche mit Hilfsmitteln, deren Ursprung bisher noch nicht ermittelt ist, seit einiger Zeit in Berlin erfolgreich ihr Metier betrieben hat, ist vorgestern von der Criminalpolizei verhaftet worden. Zu der Verhaftung hat folgender Vorfall Anlaß gegeben: Zu der Inhaberin eines hiesigen größeren Tapissiergeschäftes kam vor einiger Zeit eine Dame von elegantem Aussehen und sehr gewandtem Benehmen, welche sich als Frau Werner von Inglist vorstellte und vorgab, mit hohen und höchsten Personen resp. Herrschaften in Verbindung zu stehen, sich nach der Auswahl verschiedener Gegenstände erbot, die ausgewählten Waaren höchsten Orts zum Ankauf vorzuführen, und schließlich der Geschäftsinhaberin die Aussicht eröffnete, ihr den Postlieferantentitel zu erwirken. Zur Befestigung ihrer Angaben, daß sie Beziehungen zum Hofe unterhalte, legte sie einen Abdruck des königlichen Siegels vor. Es gelang ihr in dieser Weise, das Vertrauen der Geschäftsinhaberin zu gewinnen und sich in den Besitz von Waaren im Werthe von ca. 400 Mk. zu setzen, indem sie Zahlung in den nächsten Tagen zu leisten versprach. Die Fremde fertigte hierauf im Namen der Tapissierhändlerin ein Gesuch an den Kaiser von Rußland, durch welches der Hoflieferantentitel erwirkt werden sollte. Auf die Mahnung der Händlerin wegen Bezahlung der gekauften Waaren kam nach einiger Zeit die Fremde wieder in das Geschäft und bat um kurze Fristung, da sie täglich Geld erwarte. Zum Beweise legte sie mehrere Briefe vor, welche Capitalrückgaben betrafen, unter Anderem auch einen Brief, worin der königlichen Bank ein Capital von 3600 Mark gekündigt wurde. In diesem Briefe sel der Geschäftsinhaberin die völlig unleserliche Unterschrift des Briefes auf. Diese Thatsache öffnete ihr gleichsam die Augen, sie bemerkte nunmehr, daß das ganze Auftreten der Dame das Gepräge einer Hochstaplerin trug, und machte, da sie das Geld für die gelieferte Waare nicht erhalten konnte, Anzeige bei der Polizei. Die Criminalpolizei ermittelte sehr bald in der Person der Schwindlerin die mehrfach wegen Betrugs und Diebstahls bestrafte unverschämte, Werner, welche die entnommenen Waaren verkauft und das erlöste Geld in ihrem Augen verwendet hat.

Ein schwerer Diebstahl, der eines Sonntags im Monat October v. J. bei einem hiesigen Eisclermelker verübt wurde, und bei dem es dem Diebe hauptsächlich auf

Gold- und Silbersachen angekommen war, machte seiner Zeit großes Aufsehen, um so mehr, als auch eine nicht unerhebliche Summe in Wertpapieren mit gestohlen war. Der Betheiligte lenkte sich damals auf einen Gefellen des Bestohlenen, Namens Tepper aus Rixdorf, der auch zwei Mal verhaftet war, aber wegen Mangel an Beweisen wieder entlassen werden mußte. Tepper hatte zu jener Zeit eine Liebchaft mit einem Mädchen, der Tochter anständiger Leute, und bewog dasselbe, heimlich von den Eltern fort und zu ihm nach Berlin zu ziehen. Im Neujahr ermittelte die Mutter den Aufenthalt ihres Kindes und holte dasselbe nach Hause zurück. Vor einigen Tagen traf Tepper in Rixdorf das Mädchen mit ihrer Mutter und machte ihnen gegenüber Drohungen, die der Letzteren verdächtig vorliefen. Sie drang in ihre Tochter, und nun gelang diese, daß sie während der Zeit ihres Aufenthalts in Berlin von Tepper Gegenstände zur Aufbewahrung erhalten habe, die ihrer Ansicht nach von Diebstählen hergerührt hätten. Namentlich habe Tepper auch ein Packet Wertpapiere, das er nicht habe verwerthen können, ins Wasser geworfen. Die Mutter machte nun sofort, obwohl mit schwerem Herzen, Anzeige, und wurde nun Tepper, der trotz seines noch jugendlichen Alters bereits mehrfach bestraft ist, wieder dingfest gemacht. Das Mädchen ist ebenfalls wegen Hehelei in Haft genommen.

Ein höchst verwegener Einbruch wurde in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in das Geschäfts-Local eines Korfenfabricanten in der Commandanten-Strasse verübt. Die Diebe brachen vom Flur aus ein, öffneten mittels Nachschlüssel die zum Comptoir-Zimmer führende, verschlossene Thür und machten sich dann daran, den Geldschrank anzubohren. Die Einbrecher scheinen nicht Neulinge in ihrem Geschäft zu sein; denn sie bohrten das Geldspinde nicht etwa von vorn oder von hinten an, sondern sie machten es sich bequemer. Sie durchbohrten, jedenfalls mit einem ausgezeichneten Instrument, die Decke des Schrankes und erweiterten die Oeffnung derart, daß sie mit der Hand in den Tresor des Geldspindes hinein fahren und Obligationen im Werthe von mehreren Tausend Thalern entwendeten konnten. Glücklich Weise befand sich in dem Tresor bares Geld nicht vor, und da der Bestohlene die Nummern der gestohlenen Staatspapiere verzeichnet hat, so dürften die Einbrecher durch die nächste Arbeit keinen wesentlichen Erfolg erzielt haben. Unbehelligt entkamen sie mit ihrer Beute; sie ließen eine mit Brenn-Öl gefüllte Flasche zurück. Sedenfalls haben sie das Öl zum Einschmieren des Handwerkszeuges benutzt.

Der Rentant Baler und der Cassirer Wittmann bei der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft sind vorgestern wegen bedeutender Unterschlagungen ihrer anvertrauten Gelder und Fälschung der Geschäftsbücher in Haft genommen worden.

In letzter Zeit sind mehrfach Taschendiebstähle vor der im Rothen Schloß befindlichen Kunsthandlung, besonders gegen Damen verübt worden, welche, im Anschauen der in den Schaufenstern ausgestellten Bilder vertunken, für den Inhalt der an den Seiten ihrer Kleider und Paletots befindlichen Taschen keine Aufmerksamkeit hatten. Vorgestern Nachmittag wurde ebenfalls an der beschriebenen Stelle eine junge Dame von zwei Taschendieben bestohlen. Während der eine mit ihr ein Gespräch anzuknüpfen versuchte, nahm ihr der andere ein Opertglas aus der Paletottasche. Dieses Verfahren wurde jedoch von einem scheinbar ganz harmlos in der Nähe stehenden Criminalschutzmännchen beobachtet, welcher die beiden Sangfinger ergriff und, nachdem sie das Opertglas wieder der Eigenthümerin abgeliefert, zur Haft brachte.

Gegen einen russischen Oberst a. D., welcher von zwei Personen des Taschendiebstahls im Panoptikum beschuldigt worden, ist, wie wir hören, die Voruntersuchung wegen Diebstahls eingeleitet worden, da gegen die Zeugen dem Ansehne nach kein Moment vorliegt, welches ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt. Voraussetzlich wird dieser für den Hauptbeihilgen sehr bedauerliche Fall zur öffentlichen, gerichtlichen Verhandlung gelangen, welche hoffentlich eine Aufklärung des Dunkels, in welches die Affaire gehüllt ist, herbeiführen wird. Wiewohl für die richterliche Beurtheilung der Sache die übereinstimmenden Aussagen zweier unbescholtener Zeugen von wesentlicher Bedeutung sind, so ist doch der Gerichtshof nach dem geltenden Proceßrechte nicht gezwungen, darauf ausschließlich seine Entscheidung zu gründen. Unter Aufhebung der frühern positiven Regeln über die Wirkung des Beweises schreibt die Verordnung vom 3. Januar 1849 vor: „Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei.“

Aus Kopenhagen wird über einen frechen Raub-anfall berichtet, der in voriger Woche am hellen Tage in dortiger Nähe vorgekommen ist. Vormittags in der zwölften Stunde passirte der Bahnhofrestauranteur Rehbein aus Johannisbad in Begleitung zweier Schulkinder, von Kopenhagen kommend, die Berliner Gasse, als plötzlich ein Strolch aus dem Dicht auf Rehbein zustürzte und auf ihn einschlug. Rehbein wehrte sich, so gut es ging, wurde jedoch, als noch zwei Strolche hinzukamen, bald niedergeworfen und derart mißhandelt, daß er sich nicht vom Plage zu rühren vermochte. Die rechte Hand, welche er zur Nothwehr ausgebreitet hatte, ist ihm fürchtbar zerbißen; ferner erhielt er mehrere klaffende Wunden am Kopfe. Eins der Kinder, welches am lautesten um Hilfe rief, wurde ebenfalls niedergeschlagen; dem andern gelang es jedoch, Personen zur Hilfe herbeizuloden, bei deren Annäherung die Strolche von der ohne Zweifel beabsichtigten Verraubung Abstand nahmen und schleunigst die Flucht ergriffen. Nach längerer Verfolgung gelang es, einen von ihnen zu ergreifen. Den übrigen glückte es, zu entkommen, obgleich sich bald ca. 20 Personen zu ihrer Verfolgung aufmachten und die ganze Umgegend durchsuchten.

Der Vicewirth eines unter gerichtlicher Administration stehenden Hauses hatte, wie die „Trib.“ mittheilt, sich ein besonderes Vergnügen daraus gemacht, seine Miether während des vergangenen Winters auf alle mögliche Weise, z. B. durch Abstopfen der Wasserleitung, Nichtbeleuchtung der Treppen u. dgl. zu ärgern, so daß ihm in Folge Beschwerde der Miether eine Kündigung seines Amtes zuging. In seinem ersten Zorn entfuhr ihm der Ausruf: „Wenn ich am 1. April ausziehen muß, so werden bis dahin sämmtliche Miether aus dem Hause hinausgeworfen.“ — Diese Worte sind er nun nach Aussagen der Miether, die auch bereits eine Denunciation an den Staatsanwalt eingereicht, am vergangenen Freitag dadurch zur Ausführung zu bringen versucht haben, daß er durch Oeffnung des Hauptgasbehälters eine Explosion herbeiführen wollte. Durch einige zufällig hinzukommende Bewohner, die den penetranten Gasgeruch wahrnahmen, wurde noch rechtzeitig ein

Angläd, das 20. Familien auf das Kerger bedrohte, verflücht. Wie und weiter mitgeteilt wird, ist bereits eine Untersuchung eingeleitet, und dürfte daher der Fall noch vor dem Strafgericht ein erstes Nachspiel finden. Zur Verhütung weiterer Angläd ist seitens des Directoriums der Gasanstalt bereits am Sonnabend Morgen das Hauptleitungsröhre abgeschnitten worden.

Die große Noth treibt selbst Leute von Erziehung und Bildung zu ganz verwerflichen Schritten. So hielt am Dienstag Nachmittag ein Doctorwagen vor einem Hause der Mariannenstraße, als ein elend aussehender Mensch in häßlicher Garderobe an das Gefährt herantrat, mit großem Geräusch die Thür öffnete und die Keffede aus dem Wagen nahm. Ohne irgend einen Versuch zu machen, seine Beute in Sicherheit zu bringen, trat er mit der Decke an die Hausthür und blieb ruhig stehen. In diesem Moment kam der Arzt aus dem Hause. Der Dieb überreichte ihm die Decke mit den Worten: „Bitte, ich habe Ihre Decke gestohlen, lassen Sie mich verhaften, aber ohne Ansehen; ich habe Hunger und kein Obdach.“ Dabei stand der Jüngling, der augenscheinlich nicht ohne Bildung ist, mit zur Erde gesenkten Augen da, während die Thürnen ihm über die mageren Wangen rollten. Der menschenfreundliche Arzt wurde durch das bescheidene Auftreten des Menschen so gerührt, daß er ihn in seinen Wagen nahm und mit ihm davon fuhr. Wie es heißt, wird er dem Bedauernswerten bei seinem, des Arztes, Bruder, einem hiesigen Fabricanten, ein Unterkommen verschaffen.

Herrn Criminal-Commissar Matzler ist es gelungen, zwei gefährliche Eindreher, und zwar den 22-jährigen Schlächtergehilfen Stademann und den in der Diebeswelt unter dem Namen der „Kleine Spioneur“ als Wälschboden-Abtrümmel berühmten Handelsmann Müller, hinter Schloss und Riegel zu bringen. Dieselben sind überführt, dem Arbeitsmann Dettmann, Auguststraße 89, die gesammte Habe gestohlen zu haben. Die Ergreifung glückte, nachdem die Spionebuben die Frechheit hatten, an dem Tage nach dem vollbrachten Diebstahl noch einmal dem Hause einen „Besuch“ abzustatten. Stademann ist erst am 15. October aus dem Gefängnis nach Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe entlassen worden. Bei den Verhafteten wurden Dietriche, Dreheisen und 82 Mk. Geld vorgefunden.

Die „Post“ 3tg. erhält folgende Mittheilung: „Seit dem 28. v. M. vermiße ich meinen Sohn Max Marcuse, welcher an diesem Tage von mir nach dem Holzplatz in der Reibstraße geschickt wurde; derselbe ist 9 Jahr alt, hat schwarze Augen, schwarzes Haar, starken Kopf; er war bekleidet mit dunkler Hose und Jacke, einem breiten Halstuch und hatte keine Kopfbedeckung. Nach verschiedenen Mittheilungen soll der Knabe in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März sich im Zwirngaben ertränkt haben. Doch hat durch die Polizei eine genaue Untersuchung des Wassers stattgefunden, welche erfolglos war. Ich bitte Alle, welche über den Verbleib des Knaben Auskunft erteilen können, mir solche übermitteln zu wollen. R. Marcuse, Eintenstraße 7.“

In dem hiesigen Hausvolkgefangnis sind allerdings drei Fälle von Fleckentypus constatirt worden, welche Veranlassung gegeben haben, durch energische Maßnahmen jeder weiteren Möglichkeit einer Verbreitung der Krankheit vorzubeugen. Die drei Erkrankten sind in das Charité-Paradenlagerth befördert. Die Strafgefangenen sind entweder einstweilen entlassen oder anderweit untergebracht. Eine amtliche Bekanntmachung wird ergeben, um alle irrthümlichen Nachrichten, welche der Krankheitserscheinung eine größere Bedeutung beilegen, zu widerlegen. Daß in dieser Weise falsche Nachrichten, welche häufig nur dadurch hervorgerufen werden, daß gehörigen Ortes nicht mit dem wahren Sachverhalt sofort hervorgetreten wird, beseitigt werden, ist gewiß dankbar anzuerkennen.

Bei der vollstündigen Ueberfüllung der Gefängnisse hat darauf Bedacht genommen werden müssen, Räume zu einer Gefangenenanstalt schnellig herzustellen. Zu diesem Zweck ist ein Hintergebäude der früheren Kaiser-Franz-Kaserne in der Neuen Friedrichstraße bestimmt, und wird daselbst für die Unterkunft von 500 Gefangenen sofort Vorbereitung getroffen.

Die durch die Strafrechtsnovelle dem Strafgesetzbuch (§ 360 No. 12) incorporirte Strafbestimmung für die Rückkaufshändler, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, hat keinen Erfolg gehabt, weil, wie das Oberverwaltungsgericht entschieden, damit eine Gleichstellung der Rückkaufshändler mit den Pfandleihern in Bezug auf die Höhe der zulässigen Zinsen (§ 4 des Bundesgesetzes vom 14. Nov. 1867) nicht ausgeprochen ist. Darum will, wie die „Post“ 3tg. erzählt, die preussische Regierung nicht allein eine Gleichstellung der Rückkaufshändler mit den Pfandleihern in gewerbepolizeilicher Hinsicht herbeiführen, sondern es wird auch, um wirksam der Wuchererei der Rückkaufshändler zu steuern, beabsichtigt, das Bundesgesetz vom 14. Nov. 1867 entsprechend zu ergänzen.

Zu welchen Extravaganzen die Wettkunst zuweilen führt, ist ungläublich und wird wieder durch nachstehenden possitlichen Vorfall bewiesen. Am Montag kam in einen Freizeurladen der Friedrichstraße ein bereits bejahrter Herr mit hartem Vollbart und sehr kräftigem Haarwuchs und forderte den Haarhändler auf, ihn vollständig zu rasiren. Zwei Herren, die mit in das Geschäft gekommen waren, wöhnten der sondersbaren Prozedur bei. Ganz haarlos, mit kahlem Kopf, Rinn und Wangen verließ der Gefasorene, nachdem er 3 Mark erlegt hatte, den Laden, bekleidet die Kopfbedeckung in der Hand und ging mit seinen beiden Begleitern in ein Bankgeschäft unter den Linden, woselbst er als Preis der merkwürdigen Wette 600 Mark in Empfang nahm. Ob bei der wieder eingetretenen kalten Witterung dem Herrn die Schur nicht doch vielleicht schlecht bekommen wird, steht noch in Frage.

Das Hochwasser in der Spreeniederung hat bereits einen großen Theil der Wiesen überschwemmt. Namentlich sind die Wiesen an der Oberspree, so weit das Auge reicht, unter Wasser. Bei Stralau zieht sich der Marktgrafenbaum wie ein schmaler, schwarzer Streifen Land zwischen den Wasserflächen bis zur Niederdeckschleife-Märktischen Eisenbahn hin. Auch die Rixdorfer Wiesen und die Köllnischen Wiesen sind zum großen Theil eine Wasserfläche. Die Keller in den dort belegenen Grundstücken haben ebenfalls bereits wieder Grundwasser.

Ueber das Befinden Sr. Majestät des Kaisers und Königs meldet die Wiesböckige „Provinzial-Correspondenz“: „Unser Kaiser ist am Freitag (7.) von einem Unfall betroffen worden, welcher jedoch glücklicher Weise ohne alle bedenkliche Folgen verlaufen ist. Se. Majestät glitt, indem er mit der Kaiserin in deren Zimmern auf- und abging, auf dem glatten Fußboden aus, fiel zur Erde und zog sich dabei eine Quetschung der rechten Hüfte und der rechten Brustseite zu. Der rechte Arm hat keinen Schaden erlitten. Obwohl durch die Quetschung Schmerzen verursacht wurden, so wurde doch das Ge-

samtbefinden des Kaisers nicht gestört. Zugewissen haben die Schmerzen wesentlich abgenommen, und der im Gange gute Schlaf hat geholfen, die Folgen des Unfalls leichter zu überwinden. Der Kaiser konnte sich den Regierungsgeschäften fast ohne Unterbrechung widmen.“

Herr Criminalcommissarius Schuchard, der älteste Commissar des hiesigen Criminalcommissariats beim Polizeipräsidium, ist, wie hiesige Blätter melden, zum Polizeinspector ernannt worden. Diese Stellung, resp. dieser Titel war seit der Ernennung des Herrn Polizeinspectors Bid zum Polizeirath vacant.

Von gestern, 12. März, ab ist die Viehmarktsperre in Berlin aufgehoben.

Der nächste Vereinsabend des Wagner-Vereins wird morgen, den 14. d. Mts., im Saale des Hotel Imperial (Arnim), unter den Linden, stattfinden. Zur Aufführung wird an diesem Abend der erste Act des „Siegfried“ gelangen, und zwar wird die Gesangsbegleitung auf zwei Flügeln von den Herren Oscar und Richard Eichberg ausgeführt. — An diesen Vereinsabend wird sich eine gefällige Vereinerung, bestehend in Abendessen und Tanz, anschließen, für welche die Meldungen für Mitglieder und deren Gäste in der Musikalienhandlung des Herrn Theodor Barth, Friedrichstr. 179, erfolgen.

Die Ankunft der Kappländer-Gesellschaft des Herrn Karl Angenbeck erfolgte Dienstag früh auf dem hiesigen Lehrter Bahnhofe, und wurden die Leute sofort nach dem Zoologischen Garten überführt, wo sie die nächsten Tage verbleiben werden. Die Gesellschaft ist zusammengesetzt aus Mitgliedern von 4 Familien: Jun Persen Gaupa, 38 Jahr alt, Kirsten Gaupa, seine Frau, 36 Jahre, Nillas Gaupa, Sohn, 2 1/2 Jahr, Adrian Gaupa, Sohn, vor 5 Wochen auf der Reise geboren, Jnger Gaupa, eine 15jährige Schöne, Nichte von Gaupa; Mikael Andersen Sara, ein unverheirateter 23jähriger Mann, Kirsten Sara, seine 17jährige, hübsche Schwester, Astal Sara, sein kleiner, 13jähriger Bruder; Jun Porfanger, ein 46jähriger Wittwer, und Per Larsen Ant, ein 20jähriger Junggeselle. Die Leute fingen sofort mit der Errichtung ihrer Wohnung an. Sie werden auf dem Plage vor dem Restaurationsgebäude am Neptunsteiche ihr heimathliches Treiben vorführen. Die Heimath dieser sogenannten Rennhirlappen ist die nördlichste Provinz Norwegens, Finnmarken, und zwar die Distrikte Karasjuk und Kaumteino. In ihrem Gefolge haben sie 9 sehr schön ausgebildete Rennthiere, lappländische Hunde u. s. w. In dem Saal des Restaurants wird eine ethnographische Sammlung der mannigfachen Gegenstände ausgestellt werden.

Rundschau.

Der Bühler'sche Antrag, dessen unsere letzte Rundschau erwähnte, ist bereits am Dienstag im Reichstage zur Berathung und — zu Falle gekommen; nur zwölf Stimmen schlossen sich der Forderung des Abgeordneten von Dohringen (Württemberg) an, „den Reichstanzler zu ersuchen, einem europäischen Staatencongreß zum Zwecke der Herbeiführung einer wirksamen allgemeinen Abrüstung, etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere auf die Dauer von vorläufig 10 bis 15 Jahren zu veranlassen.“ Herr von Bühler würde wahrscheinlich mehr Bundesgenossen gefunden haben, wenn er seinen ebenso wohlgemeinten als — unpraktisch formulirten Antrag der Prüfung und Begutachtung entweder einer Reichstags-Partei oder einsichtiger Freunde vorher unterzogen hätte. Gegen die gute Absicht des Abgeordneten läßt sich in der That Nichts einwenden, — sie wird von allen Parteien des Hauses anerkannt und getheilt, — auch Nichts gegen die Gründe, mit welchem derselbe sowohl schriftlich als von der Tribüne seinen Antrag motivirte, desto mehr aber gegen das von ihm vorgeschlagene Mittel. Nicht ohne Geschick berief er sich zum Beweise der Ausführbarkeit seiner Vorschläge auf die Autorität gerade des Mannes, von dem er den schärfsten Widerspruch zu erwarten hatte, des — Grafen Moltke. Der große Feldmarschall habe allerdings vor 5 Jahren gesagt: „Vielleicht, daß eine spätere, glücklichere Generation, für welche wir im Voraus die Lasten mittragen, hoffen darf, aus dem Zustande des bewaffneten Friedens herauszukommen, welcher nun schon so lange auf Europa lastet; uns blüht, glaube ich, diese Aussicht nicht.“ Ein großes weltgeschichtliches Ereigniß wie die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches vollzieht sich kaum in einer kurzen Spanne Zeit. Was wir in einem halben Jahre mit den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entzogen wird. — Aber Graf Moltke habe hinzugefügt: „Ich hoffe, wir werden eine Reihe von Jahren nicht nur Frieden halten, sondern Frieden gebieten.“ Warum, so fragt nun Herr von Bühler, sollen wir just 50 Jahre unter der Last der kriegerischen Rüstung, die uns und allen Staaten zum Verderben gereicht, seufzen, warum nicht schon heut den Frieden gebieten, da wir doch, wie statistisch erwiesen, stärker als irgend ein andres Volk der Erde gerüstet dastehen? — Wenn Bismarck und Moltke ihr gewichtiges Wort sprechen, dann müsse es doch möglich sein, auf 10 bis 15 Jahre eine Abrüstung zu erzielen. Der Reichstag war der Ansicht, daß vor Ablauf unseres militärischen Septennats, d. h. vor dem letzten December 1881, von Abrüstung überhaupt keine Rede sein könne, die Bühler'sche Forderung also zu verweisen sei in das Reich der frommen Wünsche.

Mag immerhin der Antrag und jedes Wort, das für ihn gesprochen worden, verloren sein, — der Gedanke, aus dem er entsprungen, bleibt dennoch unverloren, und Herr v. Bühler möge an ihm festhalten eingedenk des Beispiels, das einst jener Menschenfreund Wilberforce gegeben, welcher vom Jahre 1795 an für seinen Antrag auf Abschaffung des Sklavenhandels kämpfte, bis 1823 die Emancipation der Neger angenommen ward durch die britische Regierung. Der Bühler'sche Antrag erblickte das Licht der Welt an demselben Tage, an dem die Zeitungen die Nachricht vom Tode des einst vielgenannten Friedensapostels Elihu Burrit brachten. — Ein schlächter Handwerker, hat dieser Mann seine „Ollvenblätter“ getragen in Palast und Hütte,

non-land zu Land, jenseits und diesseits des Oceans und hat die Lehren verkündet der Religion der Liebe. Er hat sich und seine Freunde haben ihn betrachtet als einen Sendboten des „Friedensfürsten“, der ja einstmalig auch nicht die Reichen und Vornehmen, sondern arme Männer des Volkes zu seinen Jüngern erkoren habe. Der gelehrte Grobshmied, — wie Burrit benannt wurde, — that sich hervor auf den Congressen, die Anfangs der fünfziger Jahre zu Brüssel, Paris, London und Frankfurt tagten und sich mit der Frage beschäftigten, wie durch die Nationen selber das Ideal der „Völker-Harmonie“ und des ewigen Friedens zu verwirklichen sei. — Seine Stimme ist zwar wie die des Predigers in der Wüste verklungen, die jenen Congressen Fernstehenden haben zwar zu seinen Worten, die Einen mitleidig, die Andern spöttisch lächelnd, die Achseln gezuckt; der Ruhm aber, daß er ein edler Menschenfreund gewesen, ist ihm geblieben, und an seinem Grabe ist auch der Spott verstummt.

Wenn Männer wie Louis Blanc, Victor Hugo, Garibaldi u. A. im Bunde mit Socialdemokraten, Communisten und Nihilisten Friedenscongreß veranstalten, wenn sie, die „Kinder“ und „Erben“ der Revolution, nach einer Freiheits- und Friedenssacra streben, deren Sonne sich nur aus einem — Meere von Blut erheben kann, so hat die Welt Recht, die an „holden Wahnsinn“ grenzenden Ideen dieser „Apostel“ zu verspotten. Wenn aber, wofür Herr von Bühler wirken will, die Gewaltigen der Erde einmal selbst zusammentreten wollen, wenn der Mächtigste unter ihnen erklärt, daß er zuerst das Beispiel der — wenn auch nur theilweisen — Abrüstung geben wolle: dann ist die Sache ernst, dann wäre ein praktischer Anfang zur Herstellung zwar nicht des ewigen, aber doch eines längeren Friedens gemacht. Dann könnten sich die Völker wieder dem Friedenshandwerk hingeben und sich erholen von den Wunden, die ihnen der Krieg geschlagen, und von den Verlusten, die sie an Vermögen und kostbarstem Menschenmaterial erlitten. — In Versuchen einzelner Fürsten, den Krieg abzuschaffen, hat es freilich nicht gefehlt; sie sind aber, — und die Mißtrauen anderer Fürsten. Trug sich doch selbst Napoleon III. mit angeblich weltfriedlichen Ideen! Ist doch der Czar, kurz zuvor er das Schwert gegen die Türkei zog, bewundert und gepriesen worden ob der menschenfreundlichen und friedlichen Absichten, von denen er erfüllt sei. — Die Schwierigkeiten, einen Fürsten- oder Staatencongreß Behufs der Abrüstungsfrage zu Stande zu bringen, hat unter den Rednern gegen den Bühler'schen Antrag am treffendsten der Abg. Hänel hervorgehoben, indem er sagte: „Keine Großmacht kann einen solchen Staatencongreß berufen, ohne daß sie die Garantie hat, daß ihn alle Großmächte beschicken, und daß sie mit ihren Vorschlägen nicht in der Minderheit bleibt. Erinnern wir uns doch der — allerdings wohlverdienten — Demüthigung, die Rußland erfuhr als Einberufer eines internationalen Congresses zur Milderung des Völkerrechts in Kriegeszeiten!“

Auf die Gefahr hin, ebenfalls als Ideologen und Phantasten verspottet zu werden, können doch auch wir nicht von dem Glauben lassen, daß trotz des Mißlingens der ersten Versuche, doch einmal die Zeit kommen werde, da die Mächtigsten, sei es aus Friedensliebe, sei es „der Noth gehorchend, nicht dem eignen Trieb“ zusammentreten und sich über die Abrüstung verständigen werden. Ein halb Jahrhundert der Kriegsbereitschaft wäre doch nichts Anderes als ein halb Jahrhundert der Kriegsbefürchtung — eine Epoche stetiger Rüstung und Unruhe, welche zum Ruin der allgemeinen Völkerwohlfahrt führen würde. — Herr v. Bühler möge die Niederlage vom 11. März verschmerzen in dem Bewußtsein, eine gute erste Anregung gegeben zu haben. Er braucht sich nicht zu grämen, auch wenn die Spötter von ihm sagen, daß er die geistige Erbschaft des verstorbenen Friedensapostels angetreten und Lust zu haben scheine, im Reichstage die Rolle des neuen Elihu Burrit zu spielen.

— Reichstag. In der vorgestrigen Sitzung wurde in der zweiten Lesung des Reichshaushalts-tats fortgefahren, gelegentlich deren ein Antrag des Abgeordneten v. Bühler wegen Berufung eines europäischen Congresses zum Zweck allgemeiner Abrüstung nicht genehmigt wurde. Der schließlich bewilligte Etat der Reichsarmee und der Marineverwaltung hatte eine vom Abg. Hänel eingeleitete, lebhaft debattirte hervorgehoben, um den Marineminister über die Angelegenheit des „Großen Kurfürsten“ und über den Rücktritt des Admirals Berner zu interpelliren. Die seitens der Regierung abgegebenen Erklärungen befriedigten indes nicht. Bezüglich des Schiffungsluchs wurde vom Marineminister betont, daß vor Beendigung der gerichtlichen Untersuchung feinerlei Auskunft erteilt werden könne, die Verabschiedung Berners aber auf einem einfachen Act militärischer Disciplin beruhe.

— Politische Chronik. Aus Constantinopel wird gemeldet, daß der Admiral Hornby die Befehle erhalten hat, mit dem britischen Geschwader nach der Vefla-Bai zurückzukehren. — Der Fanatismus der Ruhamedaner gegen die Russen kammt hier und dort noch immer auf. In Districte Dsmanbagar wurde von Türken ein Angriff auf Kosaken unternommen, wobei mehrere der Letzteren getödtet wurden. Die Russen haben in Folge dessen eine Abtheilung Truppen mit Artillerie nach dem gedachten Districte zur Wiederherstellung der Ruhe geschickt. — Aus Afghanistan an laufen befremdliche Nachrichten ein. Jacub Khan hat den Thron von Afghanistan bestiegen. Die Lage der Engländer soll äußerst schwierig sein. Zwei Bataillone englischer Truppen wurden, wie verlautet, in der Nähe von Strum geschlagen und verloren die gesammte Baggage. Die Einwohner der Festung Lagma überfielen die dortige Garnison. Der Commandant wurde, gefesselt, nach Kabul zu Jacub Khan geschickt.

— Vermischtes. — Stettin. In der Nacht zum 6. d. M. wurde in unserer Stadt ein Gattenmord verübt. Der bis vor Kurzem in einer hiesigen Druckerei beschäftigte Arbeiter Gustav Beyer, ein kleines, unscheinbares Männchen, welches die Fünfsig bereits hinter sich hat, tödtete seine Frau; die Mutter seiner bereits

Verleumdungen. — Die Bitten um Befreiung der Abonnements-Bezahlung bei Auslagen für den Briefkasten, da nur unsere Abonnenten Antwort ertheilt werden kann. — E. S. in G. Die gerichtliche Verfügung ist richtig. Sie müssen die Gebühren bezahlen. — Genossenschaft G. Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung seitens der Liquidatoren an die aufgelöste Genossenschaft kennt das Gesetz vom 4. Juli 1868 nicht, verordnet vielmehr nur im § 50, daß nach Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einer vom Handelsgericht zu bestimmenden Person in Verwahrung gegeben werden sollen, und daß die Genossenschaft und deren Rechtsnachfolger das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere behalten. — F. I. Wir sind nicht der Ansicht, daß in der Angabe des Arrestklägers eine strafbare Handlung liegt. Eventuell ist die Injurienklage ohne vorherigen Sühneversuch anzustellen. II. IV. V. In den mitgetheilten Thatsachen liegt nichts, wodurch der Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage bewogen werden könnte. III. Wenn mit der Rente nur die nothdürftigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können, wird der Arrestschlag aufgehoben werden. VI. Der Richter mußte die Zurückweisung Ihres Antrags im Erkenntnis begründen. Gegen die Entscheidung ist mit Beschwerde nichts zu machen, es muß das gesetzliche Rechtsmittel eingelegt werden. VII. Zeigen Sie das Vorhandensein des Schuldscheins noch jetzt dem Gericht an, damit Sie der Strafe des fahrlässigen Meinleids entgehen, die Sie sonst möglicher Weise trifft. VIII. Herr Assessor Bremme, Hagelsbergerstr. 7. — Amtmann B. in P. Es kann Bürgschaft auch für andere Verpflichtungen geleistet werden als für ein baare Darlehen, und haben die Bürgen nur solche Einwendungen, wie sie der Hauptschuldner gehabt hätte. §§ 200, 310 Zfl. I. Tit. 14 N. 3. R. Verklagen Sie die Bürgen nur getroffen, wenn der Schuldner nicht zahlte. Da sie wußten, um was es sich handelte, werden sie verurtheilt werden. — E. S. Eine Injurienklage kann bis zur Verkündung des ersten Urtheils zurückgenommen werden. Die Kosten der Klageanmeldung und der Klagejurisdiction hat der Kläger zu tragen. Dieselben sind in Hamburg nicht unbedeutend. Ueber die Höhe derselben müssen Sie einen dortigen Rechtsanwalt befragen. — F. S. 19. I. Sie müssen die Gebühren bezahlen und nach Empfangnahme Ihrer Mandatarien den nachlässigen Rechtsanwalt wegen Erfasses des Schadens klagen in Anspruch nehmen, den Ihnen seine Handlungsweise verursacht hat. Außerdem ist Beschwerde beim betreffenden Ehrentath der Rechtsanwalte anzurathen. II. Das Erkenntnis halten wir für vollkommen begründet. — G. S. Die Reichs-Concurs-Ordnung enthält keine Vorschriften, in welcher Weise Handlungsbücher geführt werden müssen. Die Form der Buchführung wird durch kein Gesetz vorgeschrieben. Es wird stets nur verlangt, daß ein Kaufmann seine Geschäftsbücher so führt, daß sie eine klare Uebersicht über den Stand seines Vermögens und die Lage seines Geschäfts gewähren. — E. S. in G. Die Polizeiverordnungen, welche die Sonntagshelligung bezwecken, sind sehr verschieden. Fast alle verbieten aber nur das Offenhalten der Läden und den öffentlichen Gewerbebetrieb während der Zeit des Gottesdienstes. Ist die in Ihrem Wohnort geltende Verordnung eine solche, so ist Ihnen gestattet, Ihren Kunden in dem geschlossenen Laden, den sie durch einen nicht von außen sichtbaren Privateingang betreten haben, Waaren zu verkaufen; andernfalls aber ist der Polyzist im Recht, obwohl er nicht in brutaler Weise auftreten darf. Ueber solches Auftreten haben Sie jedenfalls ein Recht, Beschwerde zu führen. — Potsdam. Das Gesetz bestimmt nicht, wer von den Contrahenten die Kosten für Verträge bezahlen soll, überläßt die Bestimmung hierüber vielmehr den Parteien, welche dem Staat gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind. Daraus folgt, daß beide Contrahenten die Kosten u. s. w. gemeinschaftlich tragen müssen, falls nichts verabredet ist. Da aber z. B. bei Kaufverträgen nach altem Gebrauch der Käufer die Kosten trägt, so ist daraus, daß der Käufer freiwillig dieselben gezahlt hat, zu schließen, er habe sie allein übernommen, und bezweifelnd wir, daß er nachträglich mit einer Klage gegen den Verkäufer auf Erstattung der Hälfte der Kosten und Stempel durchkommen wird. Grundsatz ist ferner, daß die Kosten einer einseitigen Verhandlung bezahlen muß, wer sie aufzuheben läßt. Principalliter muß also der Gebend die Kosten der Session tragen. — Josenstraße. Erklären Sie Ihrem Aftermiether vor Zeugen, daß Sie vor Bezahlung der Miete das Fortschaffen von Sachen aus den Räumen des Miethers nicht gestatteten und Ihr Retentionsrecht geltend machten. Dann wird der Aftermiether bestraft, wenn er rückt. Außerdem aber müssen Sie sich durch stete Wachsamkeit vor Schaden zu bewahren suchen. — Gartenstraße III. Es ist nicht strafbar, auf dem Kirchhof fremde Gräber zu bestehlen. — F. M. Dönitz 39. Da die Fenster Ihres Nachbarn länger als 10 Jahre existiren, müssen Sie mit einem Neubau von diesem Fenster so weit entfernt bleiben, wie dies die §§ 142 folg. Zfl. I. Tit. 8 N. 2. R. vorschreiben. — Maria 10. Wenn keine näheren Verwandten des Erlassers am Leben sind, erben von ihm die Kinder seiner Geschwister und deren Kinder. — St. Moritz. Die sicherste Auskunft erhalten Sie durch Anfrage beim Magistrat. Einzahlungen können auch in einer Filiale der städtischen Sparcasse gemacht werden. — M. B. Gräner Weg. Nach von uns eingeholtem Gutachten eines Schreibsachverständigen rührt der auf dem Wechsel befindliche Name H. S. nicht von derselben Hand her wie die Ueberschrift des Briefs. — E. S. I. Wir sind der Ueberzeugung, daß die Gerichte, nachdem Sie den Eid zurückgeschoben haben, nicht anders erkennen konnten, als es geschehen ist, und daß die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde Ihnen nur neue und unnütze Kosten machen wird. Es bleibt nichts übrig, als den Verklagten schwören zu lassen. II. Aus den Acten haben wir nichts zu entnehmen vermocht, was dem Staatsanwalt Anlaß zum Einschreiten gegen Ihren Schuldner geben konnte. III. Repterer ist Ihnen, obwohl er das Ihnen verpfändete Grundstück verkauft hat, persönlich für jeden Ausfall an Capital und Zinsen auf wenigstens 10 Jahre, vom Tage der Aufnahme des Darlehens ab, nach § 41 des Gesetzes über den Eigenthumsverkehr vom 6. Mai 1872 verhaftet. — G. S. 77. I. Richten Sie an das Amtsgericht das Gesuch, Ihnen den Namen des Concursverwalters mitzutheilen, und wenden Sie sich wegen der Auskunft an diesen. II. Der Mann ist, so lange die Ehe nicht geschieden, zur alleinigen Einziehung der Forderungen seiner Frau berechtigt. Deshalb gilt der Schuldschein, gegen den der Einwand der Verjährung

nicht durchgreift. Abschlagszahlungen, welche Sie der Frau machen, oder besondere Zahlungsabmachungen, welche sie mit ihr treffen, braucht der Mann nicht anzuerkennen. Stills zahlen Sie nur an ihn. Die Veränderung Ihres Wohnorts brauchen Sie dem Kläger nicht anzuzeigen. — A. in Stargard. Wenn Sie keine Antwort erhalten haben, so ist uns kein Brief von Ihnen, dem Abonnementsquittung Beilag, zugegangen. — F. S. Beschwerde beim Consistorium, unter welchem der Prediger steht, wenn Ihre Schwester durchaus darauf verfesten ist, von einem solchen Diener der Religion der Liebe das Abendmahl zu empfangen. — Hamburg. I. Die Gebühren hat zu bezahlen, wer des Rechtsanwalts Dienste in Anspruch genommen hat. II. Der Drickvorstand hatte keine Verpflichtung, die verlangte Auskunft zu geben. Er ist für die Waarenschuld nicht verantwortlich, auch criminalrechtlich nicht strafbar. — F. S. 19. I. Die mitgetheilten Schimpfsreden des Mannes berechtigen die Frau, auf Ehescheidung zu klagen. II. Wird der Mann für allein schuldig erklärt, so muß er der Frau für ihre Lebenszeit Alimente bezahlen, auch ihr Eingekochtes herausgeben. III. Wenn die Mutter der Frau nicht ein Testament macht, in welchem sie das Erbtheil der Tochter für vorbehaltene Vermögens erklärt, muß die Frau dem Mann ihr Erbtheil zur Verwaltung übergeben, obwohl es alleiniges Eigenthum der Frau verbleibt. — St. Radts. Unter den obwaltenden Umständen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auf ihre Kosten die Warnungstafel zu beschaffen. Will der Fischereipächter eine Tafel aufstellen, die eine Hinweisung auf die ihn schützende Polizeiverordnung enthält, so kann er dies auf seine eigenen Kosten thun. — F. S. Wäre Ihnen etwa eine unrichtige Antwort, die Ihnen nur Schaden gebracht hätte, lieber gewesen? — F. S. 4. Der Vater kann auf Herausgabe des Muttererbes verklagt werden, wenn Ihre Frau majorum ist. Ein Ehescheidungsgrund kann nie durch eine Aeußerung Ihres Schwiegervaters geschaffen werden. — A. S. 31. I. Eingabe an das Kriegsministerium. II. Eine Milliarde sind 1000 Millionen. — E. S. 54. I. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Schiedsmann nicht mit einer Ehefrau unter gewissen Umständen allein verhandeln kann. Das Erkenntnis ist begründet. — Als F. S. So lange Sie nicht rechtskräftig geschieden sind, kann Ihre Frau Sie nicht zu einer Vermögensaußenanfertigung zwingen. — F. S. Ohne Genehmigung des Pächters darf das Gericht die gestohlenen Sachen dem Bestohlenen nicht herausgeben, der, wenn diese Genehmigung verweigert wird, klagen muß. Der Pächter ist dem Bestohlenen nur für die Sachen verantwortlich, die er vom Diebe erhalten hat. — E. Breslau. I. Sie müssen das eingeklagte Capital bezahlen, da Sie mit etwaigen Ansprüchen, die Ihre Frau gegen ihr Kind hat, nicht kompensiren können. II. Die große Anzahl solcher Infanterie kommt von dem Vortheil, den die Insurgenten durch unsere weit verbreitete Zeitung haben. — F. A. I. Die ausgeschrieben Kirchensneuern müssen Sie bezahlen, auch wenn Sie altkatholisch sind oder werden wollen. II. Für Bezahlung der ohne Ihre Genehmigung angekauften Grenzsteine können Sie nicht gezwungen werden. — F. B. in P. I. Es giebt keine Behörde, welche Ihnen die gewünschte Auskunft ertheilen könnte oder, wenn sie es vermöchte, zu ertheilen verpflichtet wäre. II. Darlehne verfahren in 30 Jahren. — A. S. 600. I. Die Kuh ist vom Sohne des Miethers angekauft worden, gehört ihm also nach seines Vaters Tode. Deshalb kann er also auf Herausgabe der Kuh und Entschädigung für die entzogene Milch klagen. II. Unter den angegebenen Umständen liegt Betrug vor, und erscheint die Bestrafung des Betrügers gebietet, wenn beim Staatsanwalt der Strafantrag gestellt wird. — Jrazer aus Schlesien. Unserer Ansicht nach fahren Sie am besten, wenn Sie sich um die Kinder gar nicht weiter kümmern. Die Ansprüche der Mutter verfahren in 2 Jahren, die des Kindes in 30 Jahren. Beleidigt Sie Erstere, so stellen wir anheim, sich durch eine Injurienklage Rache zu verschaffen. Ihre Verheirathung kann durch etwaige Ansprüche des Mädchens niemals gehindert werden.

Die Wunder von Marpingen.

(Fortsetzung.) Die Angeklagte Leist, Mutter der Susanna, sagt im Ganzen dasselbe wie die Kunz aus. Sie hat ebenfalls einen Herberge gehalten und außerdem mit Heiligenbildern gehandelt. Der Angeklagte Pastor Neureuther zu Marpingen will die erste Kunde von dem Erscheinen der heiligen Jungfrau unterwegs erhalten haben. Auf der Straße Marpingens sei ihm das Zusammenstehen der Leute aufgefallen. Zu Hause habe ihm dann seine Haushälterin die Sache erzählt. Am andern Morgen habe er die Kinder rufen lassen; ob die Lehrerin André ihm dieselben zugebracht habe, wisse er nicht; die kleinen Würmchen wären zu ihm hereingekommen und hätten gesagt, sie hätten die Mutter Gottes gesehen. Es wäre kaum ein Wort aus ihnen herauszubringen gewesen, und er hätte zu ihnen gesagt: „Seid brav und betet fromm.“ Hubertus sei auch vor der Messe zu ihm gekommen und habe gesagt, sein Kind habe die Mutter Gottes gesehen, und es solle eine Capelle gebaut werden. Er habe erwidert, es fehle ihm die Zeit dazu, und man müßte erst die Genehmigung haben. Präj.: Dem Regierungspräsidenten gegenüber haben Sie in Gegenwart verschiedener Zeugen gelhan, als kennten Sie diesen Mann gar nicht, der Ihnen diese Mittheilung gemacht. — N. erinnert sich dessen nicht. Präj.: Ich will Ihnen das durch Zeugen nachweisen und zeigen, was man daraus schließen kann. Sie sollen von dem Regierungspräsidenten gefragt worden sein: „Wer war der Mann, der zuerst von der Capelle gesprochen?“ darauf haben Sie gesagt: „Ich weiß es nicht, ich kenne ihn nicht.“ Es war aber doch Ihr Pfarrkind, der Hubertus. Erinnern Sie sich dieser Erklärung? — N.: Nein. Präj.: Gut, Sie werden das hören. Ferner sollen Sie auch in einer Unterredung gesagt haben, zur Capelle ist viel Geld nöthig; diese Unterredung soll von drei Zeugen befundet werden. — N. erinnert sich dieser Unterredung nicht.

Der Angeklagte läßt sich ferner aus, er habe auf die Aussagen der Kinder wenig gegeben, ohne die Möglichkeit der Wundererscheinung als absurd gehalten zu haben. Uebrigens sei die Sache von ihm nicht befördert worden; er habe sich vielmehr so ablehnend verhalten, daß er das Mißtrauen der Pfarreingeseffenen erregt. Nichts desto weniger muß der Angeklagte eingestehen, daß er am 12. Juli ein Hochamt für die drei Wunderkinder gehalten habe. Die Intentionen, die er dabei gehegt, vermöge er nicht anzuführen. Uebrigens glaube er, daß außer den Eltern der Kinder Niemand etwas von dem Hochamte gewußt habe. Der Vorsitzende bemerkt hierzu: „Begreifen Sie den Einfluß nicht, welchen dies auf die Kinder haben mußte? Am 12. Juli lasen Sie das Hochamt für die Kinder, und Abends fand ein Zug mit Fackeln durch den Ort statt. Wie reimt sich dies mit Ihrer Behauptung zusammen, Sie hätten sich nicht um die Sache gekümmert? Wo ich aber in die Acten hineingreife, da finde ich Spuren Ihrer Thätigkeit, z. B. bei einer Haussuchung, die bei der „Germania“ gehalten wurde, fand sich eine Reihe von Eingaben, von Ihrer Hand geschriebenen, vor.“ — Der Angeklagte erwidert: „Unsere Pfarrei befand sich in großer Bedrängniß, und ich wäre ein schlechter Pastor gewesen, wenn ich müßig zusehen hätte.“ Angeklagter will sich nicht erinnern, daß er den Caplan Dide veranlaßte, zur Gräfin Spec zu reisen, um ihr Marpinger Wasser zu bringen. Auf die Frage, weshalb Angeklagter der neunjährigen Marie Kunz die Communion gereicht habe, erklärt er, daß das Mädchen 10½ Jahr und sterbenskrank gewesen. Als der Vorsitzende entgegnet, daß das Kind, wie ärztlicherseits bestätigt worden, überhaupt nicht krank war, verweist Angeklagter: „Ich fühle mich moralisch von der Krankheit des Kindes überzeugt; ich konnte das Kind als Arzt nicht untersuchen.“ Er giebt des Weiteren zu, daß sogenannte Concurrnzkinde in Marpingen aufgetreten sind. Auf die Fragen, wie der Angeklagte sich dem ganzen Socusapocus wißsammit den Teufelsgeschichten und der Heilung der Kranken gegenüber gläubig verhalten konnte, antwortet er sehr laun. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Pfarre Gewinn aus den Erscheinungen gezogen haben. Früher seien keine Mittel vorhanden gewesen, um die Kirche in Stand zu setzen, und jetzt sind dazu in einem Jahre 4000 Mk. aus gesammelten Opfergaben verwendet worden. — Der Angeklagte erwidert, es seien alle Jahre Reparaturen gemacht worden. Der Vorsitzende fragt, ob dem Angeklagten der demoralisirende Einfluß der Wundergeschichten nicht aufgefallen sei. In Marpingen allein traten 14 Concurrnzkinde auf. Die Pfarreingeseffenen verließen ihr Gewerbe und trieben gegen das Verbot Schankwirthschaft. Für das Stiefelwischen ist von den Fremden 3½ Mk. bezahlt worden. — Der Angeklagte wendet ein, daß bei einem täglichen Zustuffe von 20,000 Menschen die wenigen Wirthshäuser unmöglich als Herbergen ausreichten. Aus der weiteren Beweisaufnahme heben wir die Benennung des Bergmannes Kettenwald hervor, der auf wunderbare Weise geheilt worden sein soll. Er erzählt, daß er seit dem Herbst 1875 krank gewesen. Als er von dem Erscheinen der Mutter Gottes gehört, habe er sich in den Wald geschleppt. Die Kinder hätten seine Hand auf den Fuß der Mutter Gottes gelegt, und als er die Hand später fortgenommen, seien die Schmerzen in seinen Gliedern spurlos verschwunden gewesen. Dem gegenüber bekundet Dr. Cornelius, daß er Kettenwald, der an einer acuten Krankheit, Ischias rheumatica, gelitten, behandelt habe. Der Patient habe sich langsam gebessert; im Anfang Mai 1876 sei aber die Krankheit als beendigt anzusehen gewesen. Landgerichtsrath Kleber, welcher die Voruntersuchung geführt hat, charakterisirt die Wunderkinder folgendermaßen: „Das erste der Kinder, die Kunz, ist mir als ein gewetztes und ganz entschieden verlogenes und verschmitztes Mädchen vorgekommen; die Leist etwas weniger gewetzt, eben so verlogen und verschmitzt und etwas dreister, die Hubertus etwas beschränkt und lediglich unter dem Einfluß der beiden andern stehend. Diesen Eindruck hatte ich bis zum Ende. Wiederholt hatte ich auch den Eindruck, daß die Kinder sich darüber amüßten, daß man ihnen im Dorfe solchen Glauben schenkte.“ Criminalcommissar v. Meerscheidt-Hüllesheim hatte Auftrag, nach Marpingen zu gehen. Ueber seine Ermittlungen daselbst berichtet er, in dem Verhör mit den Kindern sei von den Erscheinungen eine nach der anderen weggefallen; nach jeder Aussage der Kinder sei immer etwas zu streichen gewesen, bis dieselben schließlich Alles widerrufen und als erfunden angegeben hätten. Der Bergmann Dörr besitzt ein Kind, welches 1872 geboren ist. Dasselbe erkrankte im März 1875, und ärztliche Hilfe brachte keine Besserung. Nun trugen die Eltern das Kind nach Marpingen an die Wunderstelle, und das Kind gesundete sofort. Bezüglich dieser Aussage wird festgestellt, daß das Kind schon wieder vier Monat krank darniederliegt, und daß, als die Wunderheilung geschehen sein sollte, das Kind nach und nach das Gehen lernte. Die drei Wunderkinder wurden nach Einleitung der Untersuchung in das Mariannen-Institut gebracht. Hier hatte Margarethe Kunz wiederholt eingestanden, keine Erscheinung gesehen und Alles erlogen zu haben. Aber hier wurde ihr seitens ihrer Angehörigen anempfohlen, wenn die Sache vor Gericht käme, solle Margarethe bei ihrer früheren Erzählung bleiben. Der ehemalige Chefredacteur der „Germania“, Paul Majunke, ergreift sich in der Auseinandersetzung seiner sub-

jectiven Anschauungen, sagt im Uebrigen zur Sache selbst wenig aus!

Eine der am Wunderorte Geheilten, die 31 Jahr alte Marie Pfeifer, behauptet, seit ihrem Besuche in Marpingen sofort Besserung gefühlt zu haben, und sei ihr Zustand täglich besser geworden. Ein Arzt erklärt dazu, daß die frühere Lähmung der Pfeifer bald wieder zurückgehen dürfte. Ein Genärdarm bekundet, daß die Pfeifer auch vor ihrem Besuche in Marpingen habe gehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Im Sturm der Eifersucht.

Nach hinterlassenen Papieren eines Justitiar bearbeitet

von

Ernst Friße.

(Fortsetzung.)

Herr Arthur fand sein Benehmen „höchst lächerlich“, suchte sich die Langeweile mit den beiden Kesseln, die eben so aufgelegt zu Thorheiten aller Art waren wie er, zu vertreiben und nahm schließlich das Abendessen mit beiden ein, ohne auf den säumigen Papa zu warten. Die beiden Knaben verließen ihn alsdann. Sie wollten noch einen Streifzug durch die wogenden Felder machen, welche im Sonnenbrand von ihnen gemieden wurden. Die Sonne war untergegangen. Die milde Dämmerung des Sommer-tages hätte wohl noch keine Beleuchtung der Veranda nöthig gemacht, allein die Dienerschaft mußte schon aus Erfahrung, daß Herr Gregor es nicht liebte, von seinen Gewohnheiten etwas zu entbehren. Die Lampen wurden also angezündet und sendeten ihren feenhaften Glanz durch die stille, einfache Flur.

Herr Arthur nahm Platz in seines Bruders Sessel, der vor dem ovalen, großen Mittelstück stand, während vor den Divans zu beiden Seiten kleinere Stühle plackten waren. Er sah da wie ein Pascha, schläfrig seine Blicke durch die Spiegelrahmen auf den Rand des Horizontes richtend, welcher hinter einer leichten Wolkenhülle noch die gelblichen Reflexe der untergegangenen Sonne zeigte. Es war still ringsum, — geisterhaft still. Dem jungen Manne wurde nachgerade diese Stille und Einsamkeit unheimlich; er athmete ordentlich froh auf, als er seine beiden Neffen jetzt hastig den Weg entlang laufen und pfeilschnell der Veranda sich nähern hörte.

Die Knaben stürzten gleichsam zu ihm herein. „Antel Arthur, — der Forstmeister kommt!“ schrie Emil überlaut und vor zitternder Angst.

Herr Arthur erhob sich. „Sungens!“ schalt er, „Sich seid Hasen; wie sollte der Forstmeister noch spät Abends zu uns kommen? Es ist nicht wahr. Ihr irrtet Euch.“

„Sa, es ist doch wahr,“ versicherte Gustav etwas gefasster. „Er kommt. Wir haben ihn gesehen, als er quer über die Chaussee ritt. Als er unserm Hause gegenüber war, hielt er sein Pferd an und sah unverwandt eine ganze Weile hinüber, — danach ritt er weiter dem Walde zu.“

„Und da kam der alte, häßliche Lorenz, der nicht leiden will, daß wir im Walde schießen.“

„Und da stieg der Forstmeister ab und deutete auf unsere Veranda, die so schön erleuchtet war.“

„Und da führte der alte Lorenz das Pferd fort, und der Forstmeister schlug den Fußweg nach Altenbel ein. Wir hörten ihn näher kommen —“ Des Knaben Erzählung wurde unterbrochen. Herr Gregor fuhr vor. Die Knaben begannen, ihr Abenteuer von Neuem zu berichten. Ihr Vater hörte gleichgültig zu.

„Daß Du den Forstmeister nicht bemerkst?“ fragte Herr Arthur. „Du müßtest ihm eigentlich begegnet sein.“

Herr Gregor verneinte es zerkürrt.

„Du kennst freilich den Forstmeister nicht.“

„Ich habe überhaupt kein menschliches Wesen auf meinem Wege bemerkt.“

„Natürlich, Deine Gedanken waren anderweit gefesselt. Ich fange an zu vermuthen, Du huldigest jetzt einer Prinzessin von Geblüt und schwörst ihr ewige Treue.“

„Es wird wohl so sein,“ war Gregor's lakonische Antwort, indem er sich auf seinen gewöhnlichen Platz niederließ und rasch ein Glas Wein trank, als fühle er sich un-gemein erschöpft. „Nun ist Alles geordnet“, murmelte er, sich bequem zurecht rückend. „Es bleibt bei meinem Plane; Du gehst mit den Knaben Donnerstag ab, — ich folge in den darauf folgenden Tagen. Nach der Rückkehr von meiner Reise treffen wir uns, und dann erfährst Du mehr.“

„Ich weiß schon genug. Also wir geben unsere Willkür mitten in der Saison auf. Was wird nun aus unserm Glaspalast?“

„Der wird an den Restaurateur Zelong verkauft.“ — Arthur schlug ein helles Gelächter auf.

„Daß Du ein gutes Geschäft gemacht, Bruder Gregor?“ fragte er boshaft.

„Nein. Es war ein Mißgriff, den ich allerdings ziemlich theuer bezahlen muß. Was thut's? Dafür habe ich Erfahrungen eingetauscht, bin auch fortan Gregor von Schweiger-Altenbel und im rentirenden Besiz.“ — Er begann sein bereit stehendes Abendbrod zu verzehren, während sein Bruder sich seitwärts der Länge nach auf einem Divan ausstreckte, und die beiden Knaben sich, eingeschüchtert von dem Anblick des gefürchteten Forstmeisters, auf den andern Divan kauerten.

Einige Minuten vergingen. Gregor sah, in Sinnen verloren, vor dem Tische, von der hohen Moderaturlampe grell beleuchtet, und spielte mehr mit den silbernen Messern und Gabeln, als daß er aß.

Arthur schien, von den lauen Abendlüften überflogen, dem Einschlummern nahe zu sein. Die Knaben wisperten und flüsterten zusammen.

Da fuhr ein Schall, ein Krach, ein Schwirren und Klirren durch die friedliche Stille. Glasplitter flogen umher.

Herr Gregor rechte wie im Schreden die Arme empor, stieß gegen die mächtige Lampe und warf sie dadurch von ihrem Untergestell auf die Teller und Gläser, die mit grauenhaftem Getöse zertrümmerten.

Das Alles war das Werk eines Augenblickes. Herr Arthur sprang auf. Ein Dampf, ein Rauch hüllte die Gegenstände in dem plötzlich verdunkelten Raume ein. „Was habt Ihr gemacht, Sungens?“ herrschte er die aufstrebenden Knaben an.

„Wir sind's nicht gewesen. Papa hat die Lampe umgestoßen,“ antworteten sie.

Im selben Moment wurde der heillose Wirrwarr bis zum Grausen erhöht.

Christian, der mit dem Abschirren des Wagens im Hofe beschäftigt gewesen war, stürzte herbei.

„Was ist denn hier los?“ schrie er voller Angst. „Wer hat denn hier geschossen?“

„Geschossen?“ wiederholte Arthur, und die Knaben kreischten von Neuem vor Furcht.

„Freilich — es fiel ein Schuß. Sehen Sie doch, gnädiger Herr, — sehen Sie doch den Pulverdampf — und hier — durch die Glasthür —“

„Gregor, bist Du es gewesen, der geschossen hat?“ fragte Arthur, etwas bekümmert dem Tische näher tretend. Keine Antwort.

„Bringt doch eine von den andern Lampen her,“ befahl Arthur zitternd. „Mein Gott, mein Bruder, — er ist wohl ohnmächtig vom Schreck —“

Christian brachte eine Lampe und stellte sie dicht vor Gregor hin. Er sah zurückgelehnt im Sessel, die Augen halb geschlossen, seine Brust hob sich unter krampfhaften Athemzügen.

„Jesus! Jesus!“ schrie Christian und deutete entsezt auf einen Strahl von Blut, der sich unaufhaltsam über die Brust seines Herrn ergoß. „Sehen Sie, es ist geschossen; man hat auf den Herrn Gregor geschossen!“

„Das hat mir gegolten!“ rief Arthur, furchtbar erschrocken. „Das hat der Forstmeister gethan! Ich sah in diesem Stuhle, als er vorhin recognoscirte, — das hat mir gegolten! Gregor, — armer Bruder! — sag' mir, wie fühlst Du Dich? Sollen wir Dich auf einen Divan legen?“

Keine Antwort. In wider Furcht trat Arthur weit zurück. „Ruf' Hilfe, Christian; suche, das Blut zu stillen,“ bebot er von seinen Lippen. „Ich will nach Dreßitz, einen Arzt herbeizuholen. Sit der Wagen noch geschirrt; ich will den Doctor holen; ich weiß, wo er wohnt —“

Ohne eine Antwort zu erwarten, stürzte er nach dem Hofe. Gleich darauf brauste das Gespann den Feldweg nach Dreßitz entlang.

In namenloser Bestürzung sammelte sich das Hauspersonal um den schwer ahmenden Herrn. Seder suchte nach Kräften zu nützen. Vergebliches Bemühen.

Das Blut rann nicht mehr; die Brust wurde nicht mehr von den tiefen Athemzügen erschüttert; die Augen schloßen sich, — ein schönes, friedliches Lächeln umspielte die Lippen als das letzte Kennzeichen eines tief beglückten Innern. So fand ihn der Doctor, als Arthur ihn in unglaublich kurzer Frist auf die Unglücksstätte brachte. Das tödtliche Geschöß war richtig gezielt und hatte richtig getroffen. Das Herz, noch eben in Kräften der Selbstsucht schwelgend, stand still, — die Seele, von Glücksträumen überfüllt, war entflohen.

Herr Gregor von Schweiger war todt.

Er, der Schöpfer der ihn umgebenden orientalischen Pracht, der durch die Macht seines Reichthums Alles erreichen zu können glaubte, der stolze Ideen spielend verwirklichte, der planlos seinem Herzen Freiheiten gestattete, die ihn bis zu einer entscheidenden Grenze führen mußten, — er war vernichtet im Nu, sein Dasein erloschen. Der Glaspalast, womit er einen unerhörten Prunk getrieben, war ihm zur Todeshalle geworden. Eine entseztliche Wandlung!

Wer aber hatte mit rucklosem Leichtsinne das Todesgeschöß in seine Brust geschendet? Der Doctor forschte danach. Er begriff das ganze Ereigniß nicht, welches als That-sache vor ihm sich entrollte.

„Kein Anderer als Forstmeister Starkloff,“ antwortete Arthur in dumpfer Verweigerung. „Der Schuß galt mir, — mein Bruder starb für mich. Ich sah auf seinem Platze, als der Forstmeister recognoscirend vorüber ritt, meine Neffen haben ihn gesehen.“

„Warum aber, — warum sollte er auf Sie schießen?“ fragte der Doctor dringend.

„D, ich hatte ihn gereizt; ich hatte seine Eifersucht geweckt. Ich hatte seinen Anordnungen Hohn gesprochen; er mußte mich hassen. Kein Anderer als der Forstmeister hatte eine Veranlassung dazu.“

Empört verließ der Doctor die Unglücksstätte, im Grunde vollkommen überzeugt, daß im weiten Umkreise allerdings kein Anderer solcher That fähig sei als der Forstmeister Starkloff.

Er befahl dem Kutscher, welcher ihn nach Hause fahren mußte, beim Landrathsamte zu halten, weil er in sich die moralische Verpflichtung aufseimen fühlte, dem Herrn von Bunsen ungeachtet der späten Nachtzeit Meldung von dem Vorfalle zu machen.

Die Wirkung dieser Berichterstattung auf den Landrath ließ sich voraussagen.

Schon höchst aufgeregt von den Schritten, die der Forstmeister durch seine Klagen und Beschwerden über Herrn Arthur von Schweiger beim Grafen Badenberg veranlaßt hatte, verstärkte sich der Klerger über denselben zu einer Höhe, die ihm die neu hinzutretenden Verdächtigungen vollständig zweifellos machten. Die düstere Nachtzeit, in welcher er von der abscheulichen That Kenntniß erhielt, vermehrte den Eindruck und entflammte ihn zu einer Thatkraft, der er selten fähig war.

Er konnte kaum den Tagesanbruch erwarten, um seine Maafregeln zu treffen und sich des Mörders zu verschern.

Seine Gemahlin trat als Warnerin auf. Er wies sie mit Würde zurück. Sein ganzes Wesen zeigte sich verändert; er kam sich plötzlich ungeheuer wichtig vor.

Ganz natürlich. Die Ruhe und Sicherheit des Landes wurde bis dahin durch nichts gestört; Spießbuben gab es hier nicht; Landstreicher und Bettler fanden es nicht einträglich genug, sich im Sonnenbrande durch die endlosen, schattenlosen Felder zu bewegen ohne Aussicht auf merklichen Gewinn. Seit undenklichen Zeiten war nichts von Bedeutung geschehen. Kein Feuerstein hatte die Dörfer alarmirt, kein Blitz hatte eingeschlagen, kein Mensch war verunglückt, Mord und Todtschlag war während Bunsen's Amtsführung noch nie vorgekommen, Schlägereien gehörten auch nicht zur Tagesordnung, und dazu trug nach seiner Meinung die stets rechtzeitige Warnung bei, daß er solche Ueberschreitungen exemplarisch bestrafen werde.

Seine Gemahlin gab willig zu, daß er alle Ursache habe, aufgeregt zu sein, aber sie fand die Gründe nicht sichhaltig, weswegen Forstmeister Starkloff und kein Anderer der That verdächtig sei. Die kleinen Vergehungen des Herrn Arthur ständen nicht im Vergleich mit der fürchterlichen Strafe, meinte die Dame heftlich.

„Du kennst Forstmeister Starkloff nicht, Gusta,“ entgegnete der Landrath mit Affect.

„Ich kenne ihn eben so gut wie Du, mein guter Bunsen; ich weiß auch, daß er barbarisch sein kann, wenn man seinen Anordnungen zuwider handelt,“ sagte die Dame sanftmüthig; „allein hier möchte ich dennoch rathen, vorsichtig zu Werke zu gehen, da die Verdächtigung nicht auf haltbarem Grunde, sondern auf vorgefaßten Meinungen beruht.“

„Diese Ansicht bestreite ich. Starkloff ist fürchterlich eifersüchtig. Du weißt's, daß die Brüder von Schweiger gestern plötzlich beschlossen, von uns aus im Forsthaufe Visite zu machen. Ich hatte dem Jüngsten eine gehörige Strafpredigt gehalten, ihm klar gemacht, daß die Beleidigung des Forstmeisters gleichsam eine Beleidigung des Grafen Badenberg sei, und ihm rund heraus erklärt, daß er alle mögliche Ursache habe, zu Kreuze zu kriechen.“

„Ich sage Dir, liebe Gusta, Herr Arthur war ganz zerknirscht.“

„Das muß ich bestreiten,“ unterbrach ihn die Gnädige etwas spöttisch. „Er lachte verstoßen, als Du ihn wieder in mein Zimmer brachtest. Aber was nun weiter?“

„Der Starkloff ist gar nicht daheim gewesen, als die Herren von Schweiger bei ihm vorgefahren sind, und Frau Hedwig hat sie aus Furcht vor ihrem Manne gar nicht augenommen. Nun wird Dir wohl ein Licht aufgehen, daß Starkloff doppelt und dreifach Ursache zu haben glaubte, einen Mann aus der Welt zu schaffen, der ihm sein Leben gründlich zu verleben trachtete.“

„Aber Bunsen, lieber Bunsen, was für gewagte Zusammenstellungen! — Lächerlich!“

Landrath Bunsen zog seine Stirn finster zusammen. „Meine Güte, das verstehst Du nicht!“ sprach er gehobenen Tones. „Es giebt Affecte im Innern des Mannes, welche ihn zum rasenden Handeln zwingen. Dazu gehört die Eifersucht.“

„Wie könnte sich aber hier ein solches Gefühl im Uebermaasse gebildet haben?“

„Wir wissen ja nicht, was die kleine, hübsche Frau Hedwig für Beziehungen dem Gemahl hat eingesehen müssen. Kannst Du Dir nun vorstellen, daß Gründe zu der grausigen That vorhanden sind? Leider hat die innere Aufregung den Blick des Forstmeisters verblendet, — er opferte einen Unschuldigen.“

„Erlaube, besser Bunsen, daß ich trotz alledem meine Warnung wiederhole. Es ist etwas vorhanden, was mich zur Vorsicht mahnt, ohne daß ich diesem innern Widerstreben Worte zu geben vermag. Ueberlasse dem Justitiarius Hellberg die Einleitung der Sache, melde ihm, was geschehen, theile Deine Verdachtsgründe mit, sage aber, daß Herr Arthur sie aufgestellt hat.“

„Meine Waise, jetzt ist meine Geduld zu Ende,“ unterbrach er seine Gattin sehr höflich, aber sehr bestimmt. „gerade dieses Herrn Justitiar wegen werde ich mich mit aller Kraft und mit aller Macht der Sache widmen. Ich will ihm den Beweis liefern, daß ich mich in diesem Landesdistricte, nach altem Brauche aufzustellen, befugt bin, daß mir, mir ganz allein die Polizei- und Criminalgeschäfte obliegen, daß von mir jeder Angriff und jede Verfolgung abhängig ist. Ich wünsche, nicht geküßt zu werden, meine Güte, — danach zu richten!“ Er machte seiner Gnädigen eine Reverenz und schritt zur Thür hinaus.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

— Eine räthselhafte Enthauptung ereignete sich nach den „Sowr. Zsweft.“ kürzlich in einer Badstube zu Drel. Ein unbekannter Herr erschien mit einer Dame und ließ sich ein Badezimmer anweisen. Nach einer Stunde entfernte er sich mit der Bemerkung, seine Frau werde noch dableiben und die Kinder mit der Wärterin erwarten. Als jedoch nach zwei Stunden die Dame weder ein Lebenszeichen von sich gab, noch die Wärterin mit den Kindern erschien, schöpfte die Dienerschaft Verdacht; man schickte nach der Polizei, erbrach die Thür und fand in dem Zimmer die Frau todt und enthauptet. In einem Holzgefäß unmittelbar unter dem Krahn für heißes Wasser, der nicht geschlossen worden war, wurde der Kopf zwar gefunden; doch war das Gesicht so zerschneitten und verunstaltet und von der mehrstündigen Einwirkung des heißen Wassers außerdem beinahe verlohrt, so daß die Gesichtszüge der Unglücklichen nicht mehr zu erkennen waren. Ueber den Mörder fehlen ebenfalls alle Anhaltspunkte, und die Nachforschungen der Polizei sind bisher vergeblich gewesen.